

BILDUNG & ARBEIT

1. Vorstellung des Themenbereichs Bildung & Arbeit

Der Bereich Bildung & Arbeit der sparte.industrie setzt Initiativen und Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen in der öö. Bildungslandschaft sowie am Arbeitsmarkt bestmöglich mitzugestalten. Besonderer Fokus liegt darauf, das Potenzial an Arbeitskräften im **MINT** (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) - Bereich zu erhöhen und auszuschöpfen.

Beim Projekt [Spürnasenecke](#) - ein Labor für Kindergartenkinder - werden Forschergeist und Wissbegierde rund um naturwissenschaftliche, technische und IT-Themen von Anfang an durch speziell ausgebildete Pädagog:innen gefördert. Den Betrieben soll langfristig ein größeres Mitarbeiterpotenzial mit MINT-Kompetenzen zur Verfügung stehen.

Die **Berufsorientierungs-Praxistage** finden in Ausbildungsbetrieben der öö. Industrie für Berufsorientierungs-Lehrkräfte der öö. Mittelschulen und Bildungsberater:Innen der öö. Gymnasien statt. Diese erhalten dabei die Möglichkeit, einen Einblick in die Tätigkeiten eines öö. Industriebetriebs zu bekommen.

Um Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, arbeitet die sparte.industrie daran, dass die **duale Ausbildung** in den öö. Industriebetrieben forciert wird. Eine duale Ausbildung auf hohem Niveau mit einem großen Anteil an praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bietet eine wertvolle Chance, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und so den Industriestandort OÖ auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu gestalten.

Der **Lehrlingswettbewerb** eröffnet sowohl den Ausbildungsbetrieben der öö. Industrie als auch den Lehrlingen die Möglichkeit, eine vergleichbare Feststellung des Ausbildungsstandes gegen Ende des zweiten Lehrjahres zu erhalten. Jährlich nehmen rund 700 TeilnehmerInnen im technischen und kaufmännischen Bereich sowie im Bereich Teamwettbewerb Industrie 4.0 teil. Kurz nach den Bewertungen findet der **Lehrlingsaward** statt. Dabei werden die besten Nachwuchs-Fachkräfte der öö. Industrie in Form einer Feier im Beisein namhafter Vertreter aus Wirtschaft und Politik geehrt.

Ein weiterer Fokus liegt auf der **Imagekampagne Traumberuf Industrie**, die das Ziel verfolgt, spannende Lehrstellen in oberösterreichischen Industriebetrieben vorzustellen. Bei den Jugendlichen soll das Interesse an bestehenden und neuen Berufsbildern geweckt werden, um die öö. Industrie bei der Gewinnung von zukünftigen Fachkräften zu unterstützen.

Ziel des **AHS-Direktorentags** ist es, den Leiter:innen der öö. Gymnasien und deren Bildungsberater:innen einen Blick „hinter die Kulissen“ der öö. Industrie zu bieten und somit für die Zielgruppe der AHS-Maturant:innen Perspektiven in der öö. Industrie aufzuzeigen.

Der **Bildungstag**, der einmal im Jahr in Kooperation mit der WKOÖ-Abteilung Bildungspolitik stattfindet, bezieht sich auf industrierelevante Bildungsthemen mit TOP-Vortragenden, und ermöglicht im Anschluss das Netzwerken.

Mit einer eigenen **Expertengruppe von Personalisten** wird ausreichend Platz für Vernetzung und Austausch zu arbeitsrechtlichen industrierelevanten Themen geschaffen.

Darüber hinaus gelten weitere Projekte dem Ziel, das Arbeitskräftepotenzial unterschiedlicher Zielgruppen wie z.B. älterer Personen oder von Personen mit Migrationshintergrund für die öö. Industrie zu heben.

BILDUNG & ARBEIT

2. Dienstalterssprung während der Kündigungsfrist

Die Klägerin war von 19.6.2007 bis 2.6.2022 als Handelsangestellte beschäftigt. Nachdem über das Vermögen des Dienstgebers am 29.4.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, erklärte sie am 2.6.2022 den vorzeitigen Austritt gemäß § 25 IO. Gegenstand des Verfahrens ist die Forderung der Klägerin nach Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung für den Zeitraum vom 1.10. bis 31.12.2022.

Die beklagte IEF-Service GmbH lehnte die Gewährung von Insolvenz-Entgelt für diesen Anspruch mit der Begründung ab, die Klägerin gehe von einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende aus, die erst nach Vollendung des 15. Dienstjahres zum Tragen gekommen wäre. Der Austritt habe das Dienstverhältnis jedoch mit sofortiger Wirkung vorher beendet, sodass den Ansprüchen nur eine 3-monatige Kündigungsfrist zum 30.9.2023 zugrunde zu legen sei.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses, also bei der Entlassung und beim Austritt, seien für die Dauer der Kündigungsfrist die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs der Beendigungserklärung maßgeblich. Am 2.6.2022 habe für die Klägerin noch eine 3-monatige Kündigungsfrist gegolten. Der Umstand, dass der fiktive Kündigungstermin bereits in eine Zeit falle, in der eine längere Kündigungsfrist einzuhalten gewesen wäre, sei unerheblich.

Der OGH erachtet die Revision zur Wahrung der Rechtssicherheit für zulässig und auch berechtigt. Er änderte die Entscheidungen der Vorinstanzen wie folgt ab:

Bei Austritt eines Arbeitnehmers nach § 25 IO steht ihm genauso wie bei einem vom Arbeitgeber verschuldeten Austritt nach § 29 Abs 1 AngG bzw § 1162b ABGB ein Schadenersatzanspruch zu. Das zeitliche Maß dieses Anspruchs wird durch die für den konkreten Arbeitnehmer unter Außerachtlassung der Insolvenzeröffnung bestehende Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers bestimmt.

Dem Arbeitnehmer gebührt die Kündigungsentschädigung bis zum fiktiven Ende des Arbeitsverhältnisses durch ordnungsgemäße Arbeitgeberkündigung. Er ist so zu stellen, als ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß beendet worden wäre.

Die Dauer der Kündigungsfrist richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Kündigung.

Die Vorinstanzen sind richtig davon ausgegangen, dass das Recht auf eine längere Kündigungsfrist aufgrund einer längeren Dienstzeit erst durch deren Ablauf erworben wird. Dieses Recht muss bereits in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in dem spätestens gekündigt werden konnte. Dabei kommt es aber nach der Rechtsprechung nicht auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärung (hier: der Beendigungserklärung nach § 25 IO) an, sondern auf den Zeitpunkt, "von dem an die Kündigungsfrist zu rechnen ist", das ist der letztmögliche Kündigungszeitpunkt. Damit soll gewährleistet werden, dass keine Manipulation über die Dauer der Kündigungsfrist durch früheren Ausspruch der Kündigung möglich ist.

Relevanter Stichtag ist also der Tag, an dem für den anvisierten Endtermin unter Wahrung der kürzeren Frist letztmöglich die Kündigung ausgesprochen werden kann. Hat der Arbeitnehmer an diesem Tag bereits das entsprechende Dienstjahr vollendet, dann muss die längere Frist eingehalten werden.

BILDUNG & ARBEIT

Im hier vorliegenden Fall wäre bei einem anvisierten Kündigungstermin 30.9.2022 der letzte die kürzere, also 3-monatige Kündigungsfrist wahrende Stichtag des Ausspruchs der 30.6.2022 gewesen. An diesem Tag hätte die Klägerin, die am 19.6.2007 ihr Dienstverhältnis begonnen hatte, aber das 15. Dienstjahr bereits vollendet. Aus diesem Grund hätte der Dienstgeber die Klägerin am 30.6.2022 tatsächlich nur mehr unter Einhaltung einer 4-monatigen Frist kündigen können.

Daraus folgt aber, dass auch am 2.6.2022 eine Kündigung durch den Dienstgeber zum Quartalsende 30.9.2022 nicht mehr fristwährend sein hätte können. Letztmals wäre eine solche Kündigung am 31.5.2022 zulässig gewesen, denn hier wäre dann auch die 4-monatige Frist noch gewahrt worden.

Da keine zusätzlichen Kündigungstermine iSd § 20 Abs 3 AngG vereinbart waren, hätte am 2.6.2022 der Dienstgeber die Klägerin erst zum 31.12.2022 kündigen können.

Weil das zeitliche Maß des Schadenersatzes nach § 25 Abs 2 IO durch die für den konkreten Arbeitnehmer unter Außerachtlassung der Insolvenzeröffnung bestehende hypothetische Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers bestimmt wird, kommt es nicht darauf an, dass das Dienstverhältnis durch die sofortige Wirkung des Austritts am 2.6.2022 beendet wurde und die Klägerin daher das 15. Dienstjahr letztlich nicht vollendet hat.

OGH 26.6.2024, 8 Obs 5/23b

3. Digi Think Tank - Mensch und Arbeit im Wandel - Von der Entschlüsselung mentaler Zustände und der Gestaltung nachhaltiger Arbeitsumgebungen

Termin: Dienstag, 12. November 2024, 15:00 - 16:00 Uhr

Wie funktioniert unser Gehirn? Dr. Mathias Vukelić will wissen, wie Kognition und Emotion im menschlichen Denkapparat zusammenspielen und wie es uns gelingt, die Arbeit menschenzentriert zu gestalten. Erfahren Sie, welchen Einfluss neue Arbeitsformen wie New Work auf unsere kognitiven Prozesse haben können, welche Rolle "Flow" und Konzentration dabei spielen und wie diese in der Arbeit nachhaltig verankert und gefördert werden können.

Dass der Mensch im Mittelpunkt steht, betont Vukelić immer wieder. »Es geht nicht darum, technische Lösungen zu erfinden, nur weil wir es können.« Darum stellt er sich in seiner Forschung häufig eine unangenehme Frage: Wie verändert ein technisches Hilfsmittel den Menschen? Bringt es uns weiter oder nicht?

Erhalten Sie Einblicke aus Projekten über Data Science und Neurotechnologien, wie Aufmerksamkeit, mentale Belastung und Konzentration vorhergesagt werden und als Feedback zur Verbesserung der Interaktion zwischen Mensch und Technologie eingesetzt werden können.

Dr. Mathias Vukelić entwickelt am Fraunhofer IAO Technologien, die Menschen im Alltag eine Hilfe sein können. Während seines Studiums der Biomedizinischen Technik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und seiner Promotion in Neuro- und Verhaltenswissenschaften an der Universität Tübingen beschäftigte er sich vor allem mit der Frage, wie Mensch und Maschine zusammenarbeiten können. Seit neun Jahren arbeitet der Neurowissenschaftler am Fraunhofer IAO und versucht hier, gestützt von kognitiver Neurowissenschaft, Psychologie und maschinellem Lernen

Ausgabe 18 | 23.10.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

die Frage zu beantworten: Wie lässt sich Technik so gestalten, dass sie für Menschen besser bedienbar ist?

Tauchen Sie gemeinsam mit uns in diesem digi-Think Tank in eine Welt der neuen Chancen und Möglichkeiten ein, welche wir nicht nur nutzen können, sondern auch müssen.

Die Veranstaltung findet online statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

4. Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!

Das Seminar gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes! Dies unter Berücksichtigung der derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sowie der aktuellen Judikatur zum Thema Strafbarkeit bei Übertretungen! Bringen Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand!

- Rechtsquellen des Arbeitszeitrechts
- Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Strafsanktionen

Termin/Ort: Dienstag, 19.11.2024: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Trainer: Mag. Dr. Mario Niederfriniger, WKOÖ

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2025-8907>

ENERGIE

1. E-Control: PV-Zubau gibt den Ton an

EAG-Monitoringbericht für 2023 veröffentlicht

Die E-Control hat gemäß dem **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)** den Monitoringbericht für das Jahr 2023 veröffentlicht. Dieser Bericht bietet einen detaillierten Überblick über den Fortschritt der Erneuerbarenziele in Österreich und ist ein zentraler Baustein für die Bewertung der Entwicklungen in der Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Die Fortschritte im Energiesektor sind für die Erreichung der Klimaziele und die Energieunabhängigkeit von besonderer Bedeutung.

Zu den wichtigsten Zielen des EAG gehört es, den österreichischen Stromverbrauch bis 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen zu decken. Zudem soll bis dahin eine zusätzliche Produktion von 27 TWh erneuerbarem Strom und eine Erhöhung des Anteils erneuerbaren Gases auf 5 TWh erreicht werden.

Fortschritte bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Im Jahr 2023 konnten bereits **92 Prozent** des österreichischen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Dies ist vor allem auf den starken Ausbau der **Photovoltaik (PV)** zurückzuführen, die ihre Kapazität um beeindruckende 2.559 MW erweitern konnte. Auch die **Windkraft (+263 MW)** und **Laufkraftwerke (+43 MW)** trugen, wenn auch in geringerem Umfang, zum Wachstum bei. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Gesamtstromproduktion aus erneuerbaren Quellen um **8.051 GWh**. Diese Zahlen verdeutlichen die erheblichen Fortschritte, die Österreich im Stromsektor erreicht hat. Mit Blick auf die ehrgeizigen Ziele für 2030 ist jedoch weiterhin ein deutlicher Ausbau erforderlich, um die Vollversorgung mit erneuerbarem Strom sicherzustellen.

Herausforderungen im Gassektor: Der lange Weg zu 5 TWh

Während die Fortschritte im Strombereich ermutigend sind, stellt der Gassektor eine größere Herausforderung dar. Das Ziel, bis 2030 **5 TWh** erneuerbares Gas zu erzeugen, ist noch weit entfernt. Im Jahr 2023 wurden lediglich **0,12 TWh Biomethan** zertifiziert. Hier bleibt der Ausbau von erneuerbarem Gas eine der größten Hürden auf dem Weg zur Erreichung der österreichischen Klimaziele und erfordert verstärkte Investitionen und politische Maßnahmen.

Fördermaßnahmen: Ein finanzieller Anreiz für den Ausbau

Ein wesentlicher Aspekt des Berichts sind die **Fördermaßnahmen**, die zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien bereitgestellt wurden. Im Jahr 2023 wurden **379 GWh Strom** auf Basis der **Marktprämie des EAG** gefördert, wofür insgesamt **32 Millionen Euro** ausgezahlt wurden. Darüber hinaus leistete die **OeMAG**, die Abwicklungsstelle für Ökostrom, **52 Millionen Euro** an Ausgleichszahlungen.

Den aktuelle EAG-Monitoringbericht finden Sie [hier](#).

ENERGIE

2. Information zur Elektronische Meldeplattform der Energieeffizienz-Monitoringstelle

Ab sofort steht der **zweite Teil** für Meldungen des standardisierten Kurzberichtes und Energieaudits bis 31. Dezember 2024 auf der **elektronische Meldeplattform** für Meldungen gemäß dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**, idF BGBl. I Nr. 29/2024, bereit. Diese Plattform bietet eine sichere Kommunikationsschnittstelle zur **E-Control** und dient zur Übermittlung verschiedener Meldungen nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG). Der Zugriff erfolgt über das [Unternehmensserviceportal \(USP\)](#).

Der **standardisierte Kurzbericht** ist das neue Berichtsformat zur Meldung von umgesetzten **Energieaudits** und **anerkannten Managementsystemen** gemäß dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**, BGBl. I Nr. 72/2014 idF BGBl. I Nr. 59/2023. Dieses Format gewährleistet eine einheitliche digitale Erfassung der auswertungsrelevanten Kennzahlen und wird durch [§ 43 EEffG](#) sowie die darauf basierende [Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung \(EEff-SKV\)](#) geregelt.

Die **Mindestvorgaben** für Energieaudits und Managementsysteme sind im [Anhang I zu § 42 EEffG](#) definiert. Energieaudits, die in den Jahren 2021 bis 2023 nach den Vorgaben der früheren Version des EEffG (BGBl. I Nr. 68/2020) durchgeführt wurden, können weiterhin gemäß diesen älteren Richtlinien gemeldet werden.

Die **Meldefrist** für diese Meldungen ist der **30. November 2024**.

Nähere Informationen und Anleitungen zur Bedienung der elektronischen Meldeplattform finden Sie unter:

- [Elektronische Meldeplattform zum Bundes-Energieeffizienzgesetz \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Einstieg in die elektronische Meldeplattform \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Meldungen für Unternehmen: Der standardisierte Kurzbericht \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Meldungen für Unternehmen: Energieaudits bis 31.12.2023 \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Meldungen für Energielieferant:innen \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Meldungen für Eigentümer:innen und Betreiber:innen von Rechenzentren \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)
- [Ausfüllhilfe zum standardisierten Kurzbericht \(energieeffizienzmonitoring.at\)](#)

ENERGIE

3. Infopoint - RED-konforme Bioenergie - Leitfaden ist online

Der Info Point bietet einen schnellen Überblick über die Anforderungen der RED und zeigt praxisorientierte Lösungswege auf. Zu den Materialien gehören:

- Ein „Leitfaden - RED konforme Bioenergie“, der einen kompakten Überblick bietet und hilfreiche Tipps sowie wichtige Begriffe erläutert, um Ihnen den Einstieg in das Thema zu erleichtern.
- Fact-Sheets zu ausgewählten Brennstoffen und Anwendungen

Die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)** der EU stellt die Weichen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Europa. Sie definiert ambitionierte Ziele für Mitgliedstaaten und spezifische Wirtschaftssektoren, um den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern. Ein zentraler Bestandteil der RED sind die **Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien**, die vor allem für Bioenergie und biomassebasierten Wasserstoff gelten.

Unternehmen, die Bioenergie nutzen wollen, müssen sicherstellen, dass ihre Energiequellen den RED-Vorgaben entsprechen. Neben der Einhaltung der Kriterien fordert die RED auch umfassende **Nachweise** und regelmäßige Überprüfungen. Diese Nachweise sind oft Voraussetzung für Förderungen und erlauben die Nutzung von Bioenergie, ohne in den EU-Emissionshandelssystemen Zertifikate abgeben zu müssen.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

4. Webinar zum Thema „Grüner Wasserstoff - Entwicklungen in Deutschland“

Die Servicestelle für Erneuerbare Gase (SEG) startet mit der Webinar-Reihe „SEG | Talks International“ in einen spannenden Herbst! In diesem Webinar erhalten Sie praxisnahe Einblicke in die Themen Biomethan und Wasserstoff von führenden Experten. Erfahren Sie mehr über die neuesten Entwicklungen im Bereich des grünen Wasserstoffs in Deutschland und gewinnen Sie relevante Impulse.

Thema: Grüner Wasserstoff - Entwicklungen in Deutschland

Datum: Mittwoch, 30. Oktober 2024

Uhrzeit: 14:00 - 15:00 Uhr

Speakerin: Friederike Altgelt, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Sprache: Deutsch

Ort: Online

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuerliche Progressionsabgeltung 2025 - die wichtigsten Punkte!

Die zur Vermeidung der kalten Progression für das Jahr 2025 zu berücksichtigende Inflationsrate beträgt 5 Prozent. Diese wurde als Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten für die Monate Juli 2023 bis Juni 2024 ermittelt. Insgesamt belaufen sich die auszugleichenden Inflationseffekte im Jahr 2025 auf rund 2 Milliarden Euro. Neben der automatischen Anpassung der Tarifstufen wurden nun gesetzliche Regelungen für die noch nicht berücksichtigten Inflationseffekte des Jahres 2025 festgelegt.

Fahrtkosten, Fahrten zur Arbeitsstätte, Taggelder

Neu ist die Möglichkeit, pauschale Betriebsausgaben für Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder anzuerkennen. Dies gilt sowohl für betriebliche Einkünfte als auch für außerbetriebliche Einkünfte. Die genauen Details werden durch eine Verordnung des Finanzministers geregelt.

Das Kilomergeld wird auf 0,50 Euro erhöht (Mitfahrende: 0,15 Euro).

Die maximale Kilometerleistung bleibt für Kraftfahrzeuge bei 30.000 km pro Jahr, während diese für Fahrräder auf 3.000 km pro Jahr angehoben wird (bisher: 1.500 km).

Besonders hervorzuheben ist die erstmalige gesetzliche Regelung zur Förderung der betrieblichen/beruflichen Fahrradnutzung mit einem Pauschalbetrag von bis zu 1.500 Euro pro Jahr. Zudem soll die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Verordnung neu geregelt werden.

Die Sätze für steuerfreie Reisekostenvergütungen werden ab dem 1. Januar 2025 angepasst:

- Taggeld neu: 30 Euro (bisher: 26,40 Euro).
- Nächtigungsgeld neu: 17 Euro (bisher: 15 Euro).

Anpassung des Tarifs und der Absetzbeträge

In § 33 EStG werden die Wertgrenzen und Tarifstufen vollständig valorisiert.

Die ersten fünf Tarifgrenzen werden zusätzlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte angehoben (die automatische Anpassung beträgt etwa 3,33 Prozent).

Die Absetzbeträge sowie die zugehörigen Einkommens- und Einschleifgrenzen, die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und der SV-Bonus werden vollständig angepasst.

Die Freigrenze für das Jahressechstel wird auf 2.570 Euro (bisher: 2.100 Euro) erhöht und ab 2026 automatisch angepasst.

STEUERN UND FINANZEN

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf 55.000 Euro für die Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmergrenze wird auf 55.000 Euro (Bruttogrenze) angehoben, was auch für die Einkommensteuer im Rahmen der Kleinunternehmerpauschalierung gilt. Diese Regelung tritt für Leistungen ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ab 2025 gilt nun, dass die Steuerbefreiung erst entfällt, wenn die Grenze überschritten wird. Umsätze, die vor dem Überschreiten der Grenze erzielt wurden, bleiben steuerfrei.

Kleinstunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer

Die Kleinstunternehmerpauschalierung nach § 17 (3a) EStG (gültig ab 2024) setzt voraus, dass umsatzsteuerlich die Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder die Umsatzgrenze von 42.000 Euro um maximal 5.000 Euro überschritten wird. Ab 2025 entfällt die Pauschalierung, wenn die Umsatzgrenze von 55.000 Euro plus Toleranz (max. 60.500 Euro) überschritten wird. In solchen Fällen gilt die Kleinunternehmerbefreiung im Folgejahr nicht mehr.

2. Nachhaltige ESG-Kennzahlen ermitteln

Nicht nur die Umwelt, sondern auch Unternehmen profitieren durch Nachhaltigkeit. Nachhaltige Unternehmen erzielen neue Umsätze, gewinnen neue Kunden, erhalten leichter Kapital zum Wachstum und sogar Kosten sparen ist möglich.

- Eckpunkte für Ihre Nachhaltigkeitsstrategie (Triple Bottom Line Ansatz)
- Anspruchsgruppen in die Nachhaltigkeitsziele einbinden
- Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bestimmen können, um zu verbessern, was relevant ist
- Überblick: Aktuelle und kommende Standards und gesetzliche Regelungen (CSRD, GRI, SDGs, EU-Taxonomie, ...)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss
- Ermittlung von ökologischen Kennzahlen (Scope 1-2) und Umrechnungsfaktoren
- Praxis-Beispiel zur Ermittlung der THG-Intensität (CO₂ Äquivalent)
- Praktische Problemfelder und Lösungen zur Datenermittlung
- Vereinfachungen, um Bürokratie zu vermeiden und wesentliche Punkte, um den organisatorischen Aufwand zu limitieren
- Aktuelle Förderungen für die Umsetzung der Nachhaltigkeit (zB mit Öko-Plus) inkl. Besonderheiten

AUSGABE 18 | 23.10.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Termin/Ort: Mo, 11.11.2024, 15:00 - 19:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Andreas Gumpetsberger, MBA

Preis: EUR 169,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-6347>

TECHNOLOGIE

1. Innovationspreisverleihung des Landes OÖ 2024

Im ORF Landesstudio in Linz wurden bereits zum 31. Mal Oberösterreichs Innovationskaiser ausgezeichnet

Unter den 88 Einreichungen wurden am Montag, den 21.10.2024 zum 31. Mal die kreativsten Köpfe, besten Ideen und zukunftsweisendsten Projekte unseres Bundeslandes von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner ausgezeichnet.

„Vor mehr als 30 Jahren wurde dieser Preis erstmals vergeben. Er ist Ansporn und Auszeichnung zugleich für innovatives Denken und Arbeiten in unseren Unternehmen und Forschungseinrichtungen“, unterstrich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Innovationen sind die Triebfeder für wirtschaftlichen Erfolg. In unserem Bundesland ist das Streben nach zukunftsorientierten Lösungen besonders stark ausgeprägt. Innovative Unternehmen wiederum ziehen talentierte Fachkräfte an, die dazu beitragen, dass Fortschritt und Wachstum möglich werden“, erklärte Landesrat Markus Achleitner.

Der Landespreis für Innovation 2024 ist eine Kooperation des Landes Oberösterreich und der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria in Zusammenarbeit mit der WKO Oberösterreich - sparte.industrie, der Sparkasse OÖ, dem ORF Oberösterreich und der „OÖ-Krone“.

„Die Twin Transition stellt die große Herausforderung unserer Zeit für Gesellschaft und Wirtschaft dar. Oberösterreich begegnet dieser Herausforderung mit Innovation! Die Mehrheit der eingereichten Innovationen adressiert die nachhaltige und/oder die digitale Transformation, KI wird dabei stark genutzt,“ betonte Martin Bergsmann, Vorsitzender der Strategieguppe Technologie & Innovation der sparte.industrie der WKO Oberösterreich.

„Innovationen sind der Motor unserer Wirtschaft in Oberösterreich, hierfür braucht es Unterstützung und diese können wir als Sparkasse OÖ bieten. Der Landespreis für Innovation macht wegweisende Ideen und Zukunftstechnologien sichtbar und holt die innovativen Köpfe des Landes vor den Vorhang. Das unterstützen wir sehr gerne“, erklärte Manuel Molnar, Vorstandsdirektor CSO der Sparkasse OÖ.

Die Siegerprojekte 2024 und ihre Innovationen:

Kleine und mittlere Unternehmen: RAUCH Furnace Technology GmbH | Sustainable Magnesium Casting

Magnesiumbauteile sind gefragte Leichtbau-Elemente in High-end-Anwendungen aller Art. Ob im Automotive-Bereich, Flugzeugbau oder bei elektrischen Werkzeugen - mit Magnesium kann vor allem im Transportbereich durch das reduzierte Gewicht der CO₂-Footprint nachhaltig verringert werden. Bei der Verarbeitung von schmelzflüssigem Magnesium kann es allerdings mitunter zu Reaktionen mit Luftsauerstoff kommen, weshalb die Schmelzen-Oberfläche mit Schutzgasen beaufschlagt werden muss. In diesem Projekt wurde erstmals eine Regelkreis-Analytik für moderne SO₂-basierte Schutzgasgemische in einen neuartigen Recycling-Prozess für Sekundärmaterial entwickelt und

TECHNOLOGIE

implementiert. Insgesamt ergibt sich ein Potenzial zur Einsparung von CO₂-Äquivalenten von bis zu 85 Prozent in Mg-Schmelzprozessen.

Großunternehmen: Primetals Technologies Austria GmbH | Green Smelter - Ein neuer Ofen für die Erzeugung von grünem Roheisen

Die Stahlindustrie ist als einer der größten industriellen CO₂-Emittenten für fast neun Prozent der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Smelter ist ein neuartiger Ofen für die Erzeugung von grünem Roheisen. Er erlaubt es, alle gängigen Erze (z. B. auch Erze vom steirischen Erzberg mit relativ geringem Eisenanteil) sowie Reststoffe aus dem Stahlwerk effizient einzuschmelzen, grünes Roheisen zu produzieren und die im Erz vorhandene Gangart in eine Schlacke überzuführen, die erstmals in der Zementindustrie verwendet werden kann. Mit dem Smelter können die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Hochofen um bis zu 80 Prozent reduziert werden. Highlights sind der reduzierende Schmelzprozess, das statische Ofengefäß und der Energieeintrag über Widerstandsheizung und Lichtbögen.

Forschungseinrichtungen: Johannes Kepler Universität Linz | Synthetischer Knochen

An der JKU hat ein Forschungsteam bioresorbierbare (bioabbaubare) Foto-3D-druckbare Materialien entwickelt, die sich für die Herstellung von synthetischen Knochen zur Behandlung von Knochendefekten eignen. Genau wie natürlicher Knochen basieren diese auf Phosphor und Aminosäuren. Das entwickelte Material hat eine hohe Biokompatibilität und ist bioresorbierbar. Es fördert das Einwachsen von körpereigenen Knochenzellen und die Integration in die natürliche Knochenmatrix, was zu einer verbesserten Knochenregeneration und Knochenheilung führt. Die Verarbeitbarkeit mittels modernen Foto-3D-Druckverfahren wie z. B. DLP oder Inkjet ermöglicht in Kombination mit medizinischen Bildgebungsverfahren das Erstellen von passgenauen, patientenspezifischen Implantaten.

Alle Preisträger 2024 im Überblick

Kleine und mittlere Unternehmen:

- Platz 1: RAUCH Furnace Technology GmbH | Sustainable Magnesium Casting
- Platz 2: GIG Karasek GmbH | ECO2CELL - Die nachhaltige Umwandlung von CO₂ in wertvolle Chemikalien
- Platz 3: EW Technology GmbH | PaperWrap - nachhaltige Verpackung von Paletten

Großunternehmen:

- Platz 1: Primetals Technologies Austria GmbH | Green Smelter - Ein neuer Ofen für die Erzeugung von grünem Roheisen
- Platz 2: KEBA Group AG | KeBob - das KI basierte Assistenzsystem
- Platz 3: Rohrdorfer Zement GmbH | Intensified Carbon Capture und Utilization - Wie aus einem Abgas ein Wertstoff wird

AUSGABE 18 | 23.10.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Forschungseinrichtungen:

- Platz 1: Johannes Kepler Universität Linz | Synthetischer Knochen
- Platz 2: LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH | Entwicklung & Etablierung der WAM-Fertigungstechnologie für Leichtbau-Aluminium-Anwendungen
- Platz 3: Johannes Kepler Universität Linz | Recycelbare, fluorfreie Materialien für Hochenergie-Lithium-Ionen-Akkumulatoren

Aus allen Einreichungen wurden drei Unternehmen für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA (Energie-Innovationen von Unternehmen in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Kooperationspartnern) und ECONOVIUS (innovative KMU) ausgewählt:

Nominierung VERENA 2024:

- BMW Motoren GmbH | Der Höhepunkt der Entwicklung der batterie-elektrischen Fahrzeuge in 5. Generation der BMW Group: Die innovative Hochvoltspeicherheizung des BMW i5

Nominierung ECONOVIUS 2024:

- Seccon GmbH | Closing loops with industrial waste heat

Nominierungen Staatspreis Innovation 2025:

- RAUCH Furnace Technology GmbH | Sustainable Magnesium Casting
- Primetals Technologies Austria GmbH | Green Smelter - Ein neuer Ofen für die Erzeugung von grünem Roheisen
- KEBA Group AG | KeBob - das KI basierte Assistenzsystem

2. Innovate with SAL (Silicon Austria Labs GmbH)

Unter diesem Slogan lädt die Silicon Austria Labs GmbH zur Neuauflage ihrer bekannten Roadshows ein! Im November begrüßt Sie das Forschungszentrum für elektronik- und softwarebasierte Systeme auch in Linz.

Es erwartet Sie am 20.11.2024 in Linz das Thema "Nachhaltige Innovation: 5G, KI und Regulierungen", wo spannende Entwicklungen und Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Mobilfunkkommunikation vorgestellt werden.

Seien Sie dabei!

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

3. Robotik & Assistenzsysteme für die Holz-, Metall-, Kunststoffverarbeitung

Digitale Assistenzsysteme und Robotik für die erfolgreiche Digitalisierung der Produktion in Unternehmen bis 2.999 Mitarbeiter.

Erfahren Sie durch realisierte Prototypen wie der EDIH AI5production Ihnen bei der Umsetzung unterstützen kann.

Nutzen Sie die Gelegenheit auch Ihre spezifischen Anforderungen im Rahmen eines Workshops einzubringen und erfahren Sie wie Sie 40.000€ an Förderung erhalten.

Wo: PROFACTOR GmbH, Im Stadtgut D1, 4407-Steyr

Wann: 6.11.2024 von 13:00 - 16:00 Uhr

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4. MASTERS OF IP: Green Tech meets IP

Am Mittwoch, 13. November 2024 lädt das Österreichische Patentamt zu einer Podiumsdiskussion im Rahmen ihrer kostenlosen Eventreihe „MASTERS OF IP“ ein.

Im Fokus stehen nachhaltige Innovationen in der Bauwirtschaft. Auf der Bühne wird u.a. das Tiroler Start-up Parastruct sitzen, das eine 3D-Druck-Technologie entwickelt hat, mit der Baureststoffe effizient recycelt werden können. Außerdem wurden eine Expertin für nachhaltiges Bauen, eine Nachhaltigkeitsbeauftragte aus der Industrie sowie Vertreter:innen von den Fördergebern AWS und FFG und dem Patentamt zur Diskussion eingeladen.

Neben der Diskussion über die Chancen und Herausforderungen für die praktische Umsetzung solcher Erfindungen bietet die Veranstaltung auch eine Plattform zum anschließenden Austausch und Netzwerken mit der Green Tech-Szene und möglichen Förderinstitutionen. Alle Details zum Event finden Sie [hier](#).

Wann: Mittwoch, 13.11.2024 ab 15:00 Uhr

Wo: Im Veranstaltungssaal des österreichischen Patentamtes, Dresdner Straße 87, 1200 Wien

TECHNOLOGIE

5. Logistikum-Talks 2024

Supply Chain Management hat sich zu einem unverzichtbaren Rettungsanker für Unternehmen aus Industrie und Handel inmitten der turbulenten und teilweise unberechenbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entwickelt. Die schiere Flut an Informationen, Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben stellt eine komplexe Herausforderung dar, deren Ursprünge vielschichtig und oft undurchsichtig sind.

Diese virtuelle Veranstaltung-Serie hinterfragt ganz offen die komplexen Rahmenbedingungen, die digitalen Chancen für Supply Chain Management und die daraus resultierenden notwendigen Schritte, die kein Unternehmen ignorieren darf, wenn es erfolgreich bestehen will.

Wann: 5 Termine zwischen 29.10.2024 bis 5.12.2024

Wo: über MS-Teams

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier [hier](#).

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. FAQ zur EU-Lieferkettenrichtlinie

Die Wirtschaftskammerorganisationswurden von den internationalen Verbänden darüber informiert, dass die DG JUST der Europäischen Kommission (Directorate-General for Justice and Consumers) in Kürze eine öffentliche Konsultation zu den noch zu herauszugebenden Guidelines der CSDDD starten wird.

Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit, zusätzliche Fragen einzureichen, die nicht in den bereits übermittelten FAQ zur Lieferkettenrichtlinie enthalten sind.

Fragen oder Anmerkungen können bis **Mo. den 28.10.2024** an industrie@wkoee.at übermittelt werden.

[Hier](#) finden Sie die FAQs.

2. Webinar am 19.11.2024 | Änderungen im Abfallrecht 2025

Abfallersterzeuger erhalten Informationen und Unterstützung zu Ihren betrieblichen Herausforderungen zu aktuellen abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Veranstaltung richtet sich an abfallerzeugende Betriebe, bei denen nach Art und Menge mehr Abfälle anfallen als bei reinen Bürobetrieben.

Themen:

- Änderungen im nationalen Abfallrecht wie die AWG-Novelle Digitalisierung
- Start der Pfandverordnung für Einweggetränkerverpackungen mit 1. Jänner 2025
- Änderungen im Altlastensanierungsrecht
- aktuelle Änderungen in der EU (zB Batterienverordnung, Abfallverbringungsverordnung)

[Zur Anmeldung...](#)

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Novelle des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) angedacht

Mit dem ÖCGK wird den österreichischen börsennotierten Unternehmen ein freiwilliges Regelwerk für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle zur Verfügung gestellt. Der ÖCGK enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts.

Nähere Informationen finden Sie im [Anhang](#).

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Donnerstag, 24. Oktober 2024** an industrie@wkoee.at.

4. Änderung Druckgerätegesetz und neues Gesetz für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (MOT-G)

Das BMK hat das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-BatterienVO (im Anhang) vorgestellt. Das Gesetz besteht aus 3 Artikeln:

- Artikel 1 Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien
- Artikel 2 Änderung des AWG 2002
- Artikel 3 Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungsgesetz - BattMüG 2025)

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Artikel 1 - Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien

Inhalt des Begleitgesetzes sind ua

- zusätzliche Begriffsbestimmungen
- Festlegung zuständige Behörde
- Festlegung bzgl. Organisation und Betriebsabläufe
- Bestimmungen zu Sammel- und Verwertungssystemen für Batterien wie Registrierung, Zulassung, Aufsicht, Meldungen,...
- Regelungen zur Sammlung der Altbatterien und Abholkoordinierung und Behandlung
- Festlegungen einer generelle Teilnahmepflicht für alle Batterien bei einem Sammel- und Verwertungssystem
 - Hier stellt sich vor allem die Frage ob diese Teilnahmepflicht auch für alle Industrie und Fahrzeugbatterien gelten soll oder nicht oder nur für spezielle Anwendung
- Koordinierungsstelle
- Pflichten Eigenimporteure
- Bevollmächtigtenregelung
- Strafen bis EUR 41.200,-
 - auch für Konsumenten bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung bis zu € 360,-

Viel der Regelungen entsprechen den bekannten Regelungen aus dem AWG bzw. jenen aus der ö. Batterieverordnung

Artikel 2- Änderung des AWG 2002

Inhalt der AWG Novelle sind:

- textliche Anpassungen zB Verweise auf EU-Verordnungen
- Streichungen der batterielevanten Regelungen, die nun im Begleitgesetz enthalten sind oder von der EU-Batterienverordnung abgedeckt sind

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Artikel 3 - Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz - BattMüG 2025)

Inhalt des Marktüberwachungsgesetzes sind ua

- Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen
 - zuständige Behörde ist das BMK
 - Regelungen zum Notifizierungsverfahren
 - Pflichten der Konformitätsbewertungsstelle in Bezug auf ihre Tätigkeit
 - Meldepflichten
 - Beschwerdemöglichkeiten
- Regelungen und Zuständigkeiten der Marktüberwachung
 - Marktüberwachungsbehörde ist das BMAW (hier gibt es noch Diskussionen zwischen den Ministerien)
 - Zollamt arbeitet mit
 - Aufsicht
 - Marktüberwachungsbefugnisse und -maßnahmen
 - Informationsaustausch-Schnellinformationssystem RAPEX
 - Vorläufige Aufsichtsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Technische und administrative Prüfungen
 - Gebühren
 - Strafen bis EUR 25 000,-

Einen Arbeitsentwurf finden Sie [hier](#).

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Änderungen von AEVs im Bereich Chemischer Anlagen

Mit der Novellierung der AEV Petrochemie sowie der AEV Kunstharze, AEV Wasch- und Reinigungsmittel, AEV Anorganische Chemikalien und AEV Anorganische Düngemittel erfolgt eine Anpassung an den Stand der besten verfügbaren Technologien entsprechend veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen ([organische Grundchemikalien](#), [Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche](#)) im Bereich Abwasser.

Die Änderungen treten mit 15. Oktober 2024 in Kraft und betreffen alle Betriebe, die unter die genannten Branchen fallen.

In den Übergangsbestimmungen (§ 5) sind für bestehende IE-Richtlinien-Anlagen Anpassungspflichten normiert. Bei anderen Anlagen ist eine Anpassungspflicht nur dann gegeben, wenn bislang noch keine Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde.

Weiterführende Links im [Umweltnews-Beitrag!](#)

6. Konsultation: Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses im Hinblick auf Altbatterien und Abfälle aus ihrer Behandlung

Die europäische Kommission hat eine **Konsultation zur Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses im Hinblick auf Altbatterien und Abfälle aus ihrer Behandlung** gestartet.

Inhalt der Überarbeitung ist die Aufnahme von zahlreichen neuen Einträgen bzgl. diverser chemischen Zusammensetzungen von Batterien, um den sich rasch verändernden Herstellungs- und Recyclingverfahren Rechnung zu tragen.

Zur Konsultation und weiteren Informationen: [Abfallbehandlung - Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses im Hinblick auf Altbatterien und Abfälle aus ihrer Behandlung \(europa.eu\)](#)

Zur Teilnahme an der Konsultation ist eine Registrierung erforderlich. Geben Sie bitte nach Registrierung Ihre Antworten in den Fragebogen ein. Der Fragebogen kann nach Registrierung in deutscher Sprache bearbeitet werden.

Die Konsultation läuft bis 8.11.2024.

Ausgabe 18 | 23.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Veröffentlichungen harmonisierter Normen

Die EK hat Durchführungsbeschlüsse für mit neuen Fundstellen harmonisierter Normen für folgende Produkte veröffentlicht:

- persönliche Absturzschutzausrüstung, Atemschutzgeräte mit Gebläsefiltern, Schuhe, elektrisch isolierende Helme sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen
- aseptische Herstellung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge
- Gebläsekonvektoren

Links zu den Durchführungsbeschlüssen sowie weiterführenden Links siehe [Umweltnews-Beiträge!](#)

8. Webinar am 27.11.2024 | Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen

Von Muskel- und Skeletterkrankungen sind Millionen Arbeitnehmer*innen in Europa betroffen. Die Kosten für Arbeitgeber*innen belaufen sich dadurch in Milliardenhöhe. Die Bekämpfung von MSE (Muskel- und Skeletterkrankungen) trägt dazu bei, das Leben der Beschäftigten zu verbessern und ist wirtschaftlich sinnvoll.

Arbeitsinspektionsärztin Dr. Sonja Kapelari informiert über mögliche arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen und gibt wertvolle Tipps wie man durch vorzeitige Präventionsmaßnahmen diese Erkrankung vermeiden kann.

[Zur Anmeldung...](#)